

B.2 Musteranwendung MA002 Zutrittskontrollsysteme

(Muster, Auszug aus der Standard- und Muster-Verordnung 2004 (StMV 2004), BGBl. II Nr. 312/2004 idF. BGBl. II Nr. 152/2010)

Zweck der Datenanwendung:

Kontrolle der Berechtigung des Zutritts zu Gebäuden und abgegrenzten Bereichen durch den Eigentümer oder Benutzungsberechtigten mit Hilfe von Anlagen, die personenbezogene Daten automationsunterstützt ermitteln und speichern, einschließlich automationsunterstützt erstellter und archivierter Textdokumente (wie z.B. Korrespondenz) in dieser Angelegenheit.

Rechtsgrundlagen der Anwendung sind insbesondere die folgenden Gesetze und Verordnungen (in der geltenden Fassung):

§ 96a Abs. 1 Z 1 ArbVG und § 9 Abs. 2 lit. f PVG

Höchstdauer der zulässigen Datenaufbewahrung:

Bis zum Ende der Zutrittsberechtigung und darüber hinaus solange als gesetzliche Aufbewahrungsfristen bestehen oder solange besondere Rechtsansprüche aus dem Arbeitsverhältnis gegenüber dem Arbeitgeber geltend gemacht werden können. Sofern keine besonderen Aufbewahrungsfristen bestehen, sollen die Daten sechs Monate nach Ende der Zutrittsberechtigung gelöscht werden.

Anhang B - Muster für Verträge, Verpflichtungserklärungen und Dokumentationen

Betroffene Personen- gruppen:	Nr:	Datenarten:	Empfängerkreise:
Zutrittsberechtigte:	01	Ordnungsnummer	---
	02	Bereichsspezifisches Personenkennzeichen (nur bei Dienstnehmern eines Auftraggebers des öffentlichen Bereiches): Personalverwaltung (PV)	1
	03	Vor- und Familienname, akad. Grad/Standesbezeichnung	---
	04	Geschlecht	---
	05	Beziehung des Betroffenen zum Auftraggeber (Mitarbeiter, Kunde, sonstiger Besucher)	---
	06	Telefon-, Faxnummer, und andere zur Adressierung erforderliche Informationen, die sich durch moderne Kommunika- tionstechniken ergeben, sofern dies zur raschen Verständigung des Betroffenen erforderlich ist	---
	07	Lichtbild des Betroffenen, sofern dies als zusätzliche Sicherheitsmaßnahme erforderlich ist	---
	08	Zutrittscode	---
	09	Vom Berechtigten einzugebender Berechtigungscode	---
	10	Daten der Zutrittsberechtigung, insbesondere die Bereiche und Zeiten, für die die Berechtigung gilt, die Sicherheitsstufe, ebenso besondere Befugnisse wie z.B. das Recht, mit einem Fahrzeug in den geschützten Bereich einzufahren	---
	11	Gültigkeitsdauer der Zutrittsberechtigung	---